

Schulbus-Reglement

1. Gesetzliche Grundlagen

- Die Verantwortung für die Schüler/innen auf dem Schulweg liegt bei den Eltern. Das Gemeinwesen hat nur dann geeignete Massnahmen zu ergreifen, wenn der Schulweg für einzelne Lernende unzumutbar ist (§ 36 des Gesetzes über die Volksschulbildung und § 13 der Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung).
- Können die Lernenden aufgrund der Länge oder Gefährlichkeit des Schulweges diesen nicht selbständig zurücklegen, ordnet die Gemeinde Rickenbach auf eigene Kosten geeignete Massnahmen an.
- Ausnahmefahrten aufgrund der Entwicklung oder des Gesundheitszustandes eines Kindes können durch die Eltern bei der Schulverwaltung schriftlich begründet beantragt werden.

2. Organisatorische Grundlagen

- Die Schulbusfahrten werden im Auftrag der Schule Rickenbach ausgeführt. Lernende sind während den Fahrten gemäss gesetzlichen Erfordernissen betreffend gewerbsmässige Transporte durch das Transportunternehmen versichert.
- Die Aufsicht über die Schulbustransporte hat die Schulpflege Rickenbach.
- Lernende, die mit dem Schulbus gefahren werden, steigen an vorbestimmten Sammelplätzen in den Schulbus ein oder aus.

3. Weitere Transporte

- Nebst dem Transport von Lernenden, deren Schulweg zu lang oder zu gefährlich ist, werden auch Lernende mit dem Schulbus transportiert, welche den ordentlichen Schwimmunterricht der Schule Rickenbach besuchen.
- Für Fahrten von Schulreisen, Ausflügen, Exkursionen und dergleichen, kann das Schulbusunternehmen ebenfalls angefragt werden. Der Auftrag hat von den Lehrpersonen oder der entsprechenden Gruppe zu erfolgen, welche den Anlass organisieren. Diese Fahrten werden direkt über den Auftraggeber und nicht über die Schule abgerechnet.
Für diese zusätzlichen Fahrten darf der ordentliche Schülertransport nicht gestört werden.

4. Instanzen / Organisation

- Die Schulleitung erstellt eine Liste der Kinder, welche im neuen Schuljahr mit dem Schulbus transportiert werden und leitet diese bis Ende Schuljahr an die Transportunternehmung weiter.
- Die Schulleitung legt in Zusammenarbeit mit dem Schulbusunternehmen die Sammelplätze fest und teilt die Kinder diesen zu.

- Die Fahrzeiten der Schülertransporte werden von der Schulleitung aufgrund der Stundenpläne festgelegt. Die Organisation der Transporte erfolgt durch das Schulbusunternehmen.
- Noch vor den Sommerferien wird der Fahrplan durch die Transportunternehmung erstellt und der Schulverwaltung zur Genehmigung eingereicht.
- Die Schulbustransporte werden im Rahmen des vorliegenden Schulbusreglements durch die Schulverwaltung bewilligt.
- Die Eltern der mitfahrberechtigten Kinder erhalten das vorliegende Reglement, den Busfahrplan sowie eine Schülerliste. Bei grundsätzlichen Änderungen wie z.B. Mitfahrberechtigung informiert die Schulverwaltung die Eltern.
- Es ist den Schulbusfahrern ohne Erlaubnis der Schulleitung nicht erlaubt, Kinder ohne Schulbusberechtigung zu transportieren.

5. Verpflichtung der Eltern und Kinder

- Die Kinder müssen zur vereinbarten Zeit am vereinbarten Sammelplatz bereit stehen. Der Schulbus fährt pünktlich ab. Für den Transport zur Schule von Kindern, die den Schulbus verpasst haben, sind die Eltern verantwortlich. Verpasst ein Kind den Bus für die Rückfahrt nach Hause, meldet es sich unverzüglich bei der Klassenlehrperson oder einer anderen Lehrperson, welche im Schulhaus unterrichtet.
- Die Lehrpersonen beenden den Unterricht pünktlich, damit die Kinder zur vereinbarten Zeit den Schulbus erreichen.
- Die Kinder und Jugendlichen haben die Anweisungen der Busfahrerinnen und Busfahrer zu befolgen. Unruhe beeinträchtigt die Konzentration der Fahrerinnen und Fahrer und gefährdet die Sicherheit der Passagiere.
- Die Kinder und Jugendlichen müssen sich im Schulbus hinsetzen und angurten.
- Essen und Trinken ist im Schulbus nicht erlaubt.
- Kinder und Jugendliche, welche wiederholt zu spät am Sammelplatz erscheinen oder sich nicht an die Anweisungen der Schulbusfahrerinnen und -fahrer halten, werden mit folgenden Sanktionen belegt:
 - 1) Mündliche Verwarnung durch die Busfahrerin / den Busfahrer an die Eltern mit Mitteilung an die Schulleitung.
 - 2) Schriftliche Verwarnung an die Eltern durch die Schulleitung
 - 3) 1-wöchiger Ausschluss vom Schulbustransport durch die Schulleitung (schriftlicher Verweis)
 - 4) Definitiver Ausschluss vom Schulbustransport durch die Schulpflege.
- Eltern können ihr Kind / ihre Kinder jederzeit schriftlich vom Schulbustransport abmelden

6. Gültigkeit

Dieses Schulbusreglement tritt ab Beginn des Schuljahres 2014/15 in Kraft.